

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek  
Füssen (Bibliothekssatzung)  
vom 19.06.2012**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Bibliothekssatzung**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen (Bibliothekssatzung) vom 11.05.1992 (Allgäuer Zeitung vom 18.05.1992), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.12.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Name und Sitz

Die Stadtbibliothek der Stadt Füssen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Füssen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Allgemeines, Steuerrechtliches

(1) Die Stadtbibliothek der Stadt Füssen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stadtbibliothek dient der Grundversorgung der Bevölkerung mit Literatur und anderen Bildungsmedien und leistet Beratungs-, Informations- und Recherchedienste.

Die Einrichtung steht allen Bevölkerungsgruppen und allen Altersstufen offen.

Ziele sind die Förderung

1. der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Meinungsbildung,
3. der Lesekompetenz und
4. der kreativen Freizeitgestaltung.

Die Stadtbibliothek als kommunale Pflichtaufgabe ist Bestandteil der Kultur- und Bildungsarbeit der Stadt Füssen.

(2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Füssen, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Benutzungsfrist

(1) Die Benutzungsfrist beträgt bei Büchern, CD, CD-ROM und DVD vier Wochen, bei Zeitschriften 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzungsfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Vorbestellungen

Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden 10 Tage zur Abholung bereit gehalten.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der Benutzer ist verpflichtet:

1. entnommene Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an den dafür vorgesehenen Selbstverbuchungsgeräten selbst zu verbuchen;
2. die entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, muss der Benutzer die Kosten dafür erstatten;
3. den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Dabei steht es im Ermessen der Stadt, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder eingleichwertiges Werk zu beschaffen ist; der Benutzer hat die Kosten für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zu erstatten;
4. bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen;
5. für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien Schadensersatz zu leisten.
6. entlehene Medien nicht an Dritte weiter zu geben.
7. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme in der Garderobe bzw. den dafür vorgesehenen Garderobekästen abzulegen
8. sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt behindert wird, insbesondere sind in den Bibliotheksräumen Essen und Trinken außerhalb der dafür vorgesehenen Räume, laute Unterhaltungen, Rauchen, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt;
9. den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 den Benutzerausweis einem Dritten überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 den Verlust des Benutzerausweises nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 den Benutzerausweis nicht zurückgibt, obwohl dies die

Bibliotheksleitung verlangt,

4. entgegen den Bestimmungen des § 8

a) die entnommenen Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume nicht unaufgefordert verbucht,

b) Medien nicht schonend oder pfleglich behandelt,

c) den Verlust oder die Beschädigung der Medien nicht unverzüglich anzeigt,

d) für beschädigte oder abhanden gekommene Medien nicht vollen Ersatz leistet,

e) Medien an andere Personen weitergibt,

f) durch sein Verhalten den Bibliotheksbetrieb stört, beeinträchtigt oder behindert,

g) den Anordnungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leistet,

5. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 die Stadtbibliothek benutzt oder nicht unverzüglich eine aufgetretene meldepflichtige übertragbare Krankheit meldet oder mitgenommene Medien nicht desinfiziert zurück bringt,

6. die Stadtbibliothek trotz eines Ausschlusses nach § 9 Abs. 2 benutzt.

7. entgegen § 10 Abs. 6 Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchführt, technische Störungen selbst behebt, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen installiert oder eigene Datenträger an den Geräten nutzt,

8. entgegen § 10 Abs. 7 den Internetarbeitsplatz ohne Benutzungsberechtigung benutzt oder die zeitlichen oder programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen missachtet.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 19.06.2012

STADT FÜSSEN

Jacob  
Erster Bürgermeister